



Richtlinie
über die Verwendung des Wappens
der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee
und
zur Durchführung von Ehrungen

Inhaltsverzeichnis

A.	Wappen.....	3
B.	Alters- und Ehejubiläen.....	3-4
C.	Ausscheiden von Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen und Verfahren bei Sterbefällen früherer Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen.....	4
D.	Inkrafttreten.....	4

A. Wappen

1. Das Wappen von Ahlefeld-Bistensee ist folgendermaßen beschrieben:
„In Blau ein erhöhter, beiderseits im Schildrand verschwindender goldener Dreieberg, belegt mit vier grünen Binsen, deren mittlere überhöht sind. Im erhöhten blauen Schildfuß ein silberner Fisch (Zander).“

Es nimmt inhaltlich Bezug auf die naturräumliche Lage Bistensees und zwar auf den Bistensee selber in Form des blauen Schildfusses mit dem Zander. Korrespondierend dazu ist der im gleichen Blau gehaltene obere Rand, den blauen Himmel darstellend. Der Zander als bewegtes Element im Wappen spricht für Lebensfreude und Dynamik der Bistenseer. Der im Raum Hüttener Berge und Wittenensee oft in den Wappen auftretende Dreieberg, die Kuppen der Hüttener Berge darstellend, ist auch hier aufgenommen und weist in seiner rapsgelben Fläche auf die landwirtschaftlich geprägte Dorfstruktur hin.

Die Binsen deuten auf die Namensherkunft von „Bistensee“ hin.

2. Das Wappen ist das Hoheitszeichen der Gemeinde. Es ist in das Dienstsiegel der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee aufgenommen und kann im Schriftverkehr auf den gemeindlichen Briefbögen verwendet werden.
3. Für besondere Anlässe, z. B. Patenschaften, Jubiläen o. a., hält die Gemeinde Wappenanfertigungen vor. Die Verleihung beschließt die Gemeindevertretung.
4. Zur Ehrung besonders verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger beschafft die Gemeinde Ehrenteller mit dem Gemeindewappen. Der Ehrenteller und eine entsprechende Beurkundung werden nach sorgfältiger Überprüfung des Einzelfalles auf Beschluss der Gemeindevertretung verliehen.
5. Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen können auf Antrag das Gemeindewappen für besondere Zwecke (z.B. Ehrungen, Festschriften, Fahnen) verwenden. Eine mögliche Übereinstimmung mit dem unter Nr. 4 genannten Ehrenteller muss vermieden werden. Es bedarf in jedem Fall eines besonderen Beschlusses durch die Gemeindevertretung.
6. Eine gewerbliche Nutzung des Gemeindewappens kann ebenfalls nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses durch die Gemeindevertretung erfolgen.

B. Alters- und Ehejubiläen

Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee gewährt neben den Ehrengaben des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu folgenden Alters- und Ehejubiläen Präsente:

Altersjubiläen:	Blumen/Präsente:
ab dem 80. Geburtstag alle 5 Jahre	Blumen/Präsente im Wert von 15,00 €

Ehejubiläen:	Blumen/Präsente:
Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit	Blumen/Präsente im Wert von 15,00 €

C. Ausscheiden von Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen und Verfahren bei Sterbefällen früherer Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen

Anlässe:	Blumen/Präsente:
Ausscheiden von Gemeindevertretern/innen aus der Gemeindevertretung	Präsent im Wert von 15,00 € für die Dauer ihrer Zugehörigkeit je begonnener Legisla- turperiode
Ableben amtierender oder früherer Ge- meindevertreter/innen	Schleifenkranz im Wert von 50,00 €
Ableben von Gemeindevertretern/innen: Im Einzelfall durch den/die Bür- germeister/in und mind. einer seiner/ihrer Stellvertreter zu ent- scheiden	Veröffentlichung eines Nachrufes in der örtlichen Tagespresse
Ableben amtierender oder früherer Bür- germeister/innen	Schleifenkranz im Wert von 50,00 € und Nachruf in der örtlichen Tagespresse

D.

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.07.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ahlefeld-Bistensee, den 08.07.2008

gez.

- Detlef Kroll -
- Bürgermeister -